







Positionspapier

zur Einführung eines Gehörlosen- und Taubblindengeldes in Baden-Württemberg: Förderung der Teilhabe und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Zusammenfassung und Forderung:

In Baden-Württemberg leben derzeit 7.580 taube Menschen¹, die mit erheblichen Nachteilen und Mehraufwendungen im Alltag konfrontiert sind. Die Zahl der Menschen mit Taubblindheit wird in der Statistik nicht separat aufgelistet. Diese Kosten, die behinderungsbedingt entstehen, werden nicht ausreichend durch die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen² gedeckt. Aus diesem Grund fordert der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V., der Taubblindenverein Baden-Württemberg e.V. und der Verein Leben mit Usher-Syndrom e.V. die Einführung eines Nachteilausgleichsgeldes für taubblinde und gehörlose Menschen. Dieses soll als finanzieller Ausgleich dienen, ähnlich dem Blindengeld, das seit 1972 in Höhe von monatlich 410 € an blinde Menschen ausgezahlt wird.

Hintergrund und Problemstellung:

Hörende Menschen haben in unserer Gesellschaft viele Vorteile, die auf ihrer Fähigkeit zur Kommunikation und Informationsaufnahme beruhen. Taubblinde und gehörlose Menschen hingegen sind in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens eingeschränkt, insbesondere bei der Teilnahme an sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aktivitäten. Hör(seh)behinderte Menschen sehen sich in ihrem Alltag mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, die oft zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Diese Mehrkosten entstehen durch die Anschaffung von Hilfsmitteln, den Einsatz von alternativen Kommunikationslösungen, die Organisation barrierefreier Mobilität, bauliche Anpassungen im Wohnbereich und spezielle technische Ausstattungen im alltäglichen, kulturellen und gemeinschaftlichen Leben, die auf visuelle und vibrierende Signale setzen. Trotz bestehender Unterstützungssysteme sind viele dieser Kosten nicht ausreichend gedeckt, was die Teilhabe am Sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben erheblich erschwert.

Auch verstärkt die fehlende Verfügbarkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und Taubblindenassistenzen in Bereichen wie Rechts- oder Steuerberatung, Bankgesprächen, kulturellen Veranstaltungen oder Vereinsaktivitäten die Isolation hör(seh)behinderter Menschen und verhindert eine gleichberechtigte Teilhabe. Dies widerspricht den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention, welche Baden-Württemberg verpflichtet, die Inklusion und Gleichbehandlung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen zu fördern.

Das nachteilausgleichende Gehörlosen- und Taubblindengeld soll hier Abhilfe schaffen, indem es die finanziellen Barrieren senkt und den Taubblinden bzw. Gehörlosen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Es ist ein notwendiges Instrument, um Chancengleichheit

¹ laut der Statistik des Statistischen Landesamtes BW (schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg am 31.12.2023; Seite 2, Lfd.-Nr. 26 u. 27, ab 80 GdB): www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/ 386223001.pdf

² vor allem über den Leistungen nach dem Ersten bis Zwölften Sozialgesetzbuch (z.B.: Eingliederungshilfe) und nach dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG BW) von 17.12.2014

zu fördern und soziale Teilhabe aktiv zu unterstützen. Ziel ist es, die individuellen Bedarfe und Lebenssituationen hör(seh)behinderter Menschen besser zu berücksichtigen und gezielte Unterstützung zu bieten. Insbesondere erläutert das hier aufgezeigte Positionspapier die Dringlichkeit der Einführung eines Gehörlosen- und Taubblindengeldes für diesen Personenkreis, beschreibt dessen Nutzungsmöglichkeiten und beleuchtet bestehende Nachteile sowie damit verbundene Anschaffungs- und Mehrkosten

Ziel und Nutzen des Gehörlosen- und Taubblindengeldes:

Das Gehörlosen- und Taubblindengeld dient dazu, die Lebensqualität bzw. Selbstbestimmung taubblinder und gehörloser Menschen zu verbessern und dabei den erheblichen Kostenbelastungen durch behinderungsspezifische Aufwendungen entgegenzuwirken. Das heißt, dass die zusätzlichen, behinderungsbedingten Kosten übernommen werden, die bisher vom Land Baden-Württemberg nicht gedeckt sind. Es soll flexibel einsetzbar sein, um individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass jeder hör(seh)behinderte Betroffene die für ihn notwendigen Unterstützungsleistungen und Hilfsmittel finanzieren kann. Die Verwendung des Gehörlosen- und Taubblindengeldes könnte insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Unzureichende Abdeckung von individuellen Mehrbedarfen außerhalb des SGB IX und XI: Die derzeitigen Unterstützungssysteme wie Pflege- und Eingliederungshilfen decken oft nur standardisierte Bedarfe ab bzw. sind an Einkommens- und Vermögensgrenzen gekoppelt. Individuelle Bedürfnisse, wie speziell angepasste Unterstützung, Hilfsmittel oder Dienstleistungen, werden im aktuellen Sozialsicherungssystem des Landes Baden-Württemberg häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Häufig sind Menschen mit Hör(seh)behinderungen auf spezielle Mithilfe angewiesen (z.B. Nachbarschaftshilfe, Bürgerengagement). Das Gehörlosen- und Taubblindengeld könnte helfen, die Finanzierung dieser Lücken zu schließen, die notwendige Unterstützung sicherzustellen und somit eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- Hohe Kosten für alternative Kommunikationssysteme: In vielen Alltagssituationen z.B. bei privaten Angelegenheiten, Besprechungen in der Familie oder mit den Vertragspartnern ist die Hinzuziehung von Taubblindenassistenzen und Gebärdensprachdolmetschenden essenziell. Jedoch verfügt das Land Baden-Württemberg über nicht ausreichende Taubblindenassistenzen und Gebärdensprachdolmetschende (akute, regionale starke Unterversorgung). Hör(seh)behinderte Menschen sind oft gezwungen, andere Kommunikationslösungen mit hohen Anschaffungs-, Energie- und Folgekosten selbst zu zahlen, was eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. Das Gehörlosen- und Taubblindengeld könnte helfen, die Kosten für alternative und technische Kommunikationshilfen zu decken, die nicht auf der Liste der Kommunikationshilfeverordnung stehen, und so den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen erleichtern. Auch moderne elektronische Kommunikationshilfen, die die Kommunikation zwischen Betroffenen und Hörenden durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz erleichtern, deren Gebühren und ABO-Kosten durch das Gehörlosen- und Taubblindengeld finanziert werden könnten.
- Anschaffung und Wartung von speziellen Signalanlagen sowie Alarmsystemen und Sicherheitstechnik: Taubblinde und Gehörlose sind auf spezielle technische Lösungen angewiesen, die akustische Signale durch visuelle oder vibrierende ersetzen (z.B. Vibrations-, Lichtsignal- und Lichtblitzanlagen für Türklingeln, Rauchmelder, Telefone und Wecker). Für das barrierefreie und speziell angepasste Wohnumfeld umfassen beispielsweise der Umbau hellbeleuchteter Räume und die Installation von Home-Leitsystemen. Diese Systeme sind jedoch teuer und werden nur teilweise finanziert. Das Gehörlosen- und Taubblindengeld könnte hier helfen, die Anschaffungs-, Miet-, Installations-, Energie- und Wartungskosten zu tragen und so den Zugang zu

- sicherheitsrelevanten technischen und hochqualitativen Hilfsmitteln zu gewährleisten, sodass taubblinde und gehörlose Menschen ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Sicherheit im Alltag und im Wohnumfeld genießen können.
- Kosten für barrierefreie Mobilität: Die Nutzung von Verkehrsmitteln ist für Menschen mit Hör(seh)behinderungen mit zusätzlichen Kosten verbunden, beispielsweise durch die Mitnahme von Begleitpersonen bzw. die Nutzung von Fahrdiensten (Taxi). Auch die ständige Nutzung eines privaten Fahrzeugs, um Orte für Taubblinde und Gehörlose zu besuchen, verursacht hohe laufende Kosten. Hinzu kommen besondere mit erheblichen Folgekosten verbundene ländliche Versorgungsprobleme, die daraus resultieren, dass Baden-Württemberg ein Flächenland ist. Menschen ohne Hörbehinderung, die über Lautsprache kommunizieren können, haben meist wohnortnah erreichbare Beratungsstellen, Einrichtungen der nichtmedizinischen Versorgung, des Dienstleistungsbereichs, Bildungsstätten sowie Angebote in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeitgestaltung. Hör(seh)behinderte Menschen, die mittels Gebärdensprache kommunizieren, müssen oft weitere Wege in Kauf nehmen, um zu für sie relevanten Veranstaltungen, Vereinen, Beratungsstellen oder Freunden zu gelangen. Diese Notwendigkeit verursacht hohe laufende Kosten. Hier kann das Gehörlosen- und Taubblindengeld unterstützend wirken und für die nötige Flexibilität sorgen.
- Barrierefreies lebenslanges Lernen: Taubblinde und gehörlose Menschen haben oft Schwierigkeiten, in der Bildung barrierefrei und gleichberechtigt teilzunehmen, da die Kommunikation für sie eine besondere Herausforderung darstellt. Sie benötigen oft spezielle Bildungsangebote, die in der (taktilen) Gebärdensprache vermittelt werden, oder taktile bzw. visuelle Lernmaterialien. Das Gehörlosen- und Taubblindengeld kann die Kosten für spezielle Kommunikations-/Lernprogramme und barrierefreie technische Ausstattungen an Lernstätten übernehmen, die für die soziale Inklusion erforderlich sind, jedoch vom Bildungsträger oder von der Eingliederungshilfe nicht finanziert werden. In allen Bereichen verbessert das Gehörlosen- und Taubblindengeld die Chancengleichheit in der Erwachsenenbildung und ermöglicht den Zugang zu einer speziellen inklusions- und behinderungsbedingten Fort- und Weiterbildung.
- Inklusive Vorbereitung auf das Berufsleben: Um Kinder mit Hör(seh)behinderungen optimal zu fördern, sind oft spezielle Programme und Maßnahmen erforderlich, die über den regulären Schul- und Betreuungsalltag sowie über die Leistungen der Sozialgesetzbücher hinausgehen. Diese können beispielsweise integrative Freizeitaktivitäten, nicht-therapeutische Angebote, spezielle Kurse für Eltern und zusätzliche behindertensowie familienentlastende Kindesbetreuung (Babysitter, Au-Pair) umfassen, um eine bessere Unterstützung zu gewährleisten. Viele Kinder und Jugendliche mit Hör(seh)behinderung benötigen spezielle Lernmaterialien, die individuell angepasst sind, wie z.B. Kommunikationssoftware oder Lerncomputer. Diese Hilfsmittel sind teuer und werden oft nicht vollständig durch bestehende Förderungen abgedeckt. Die hier aufgezeigten Mehrkosten könnten durch das Gehörlosen- und Taubblindengeld gedeckt werden.
- Kultur-, Freizeit-, Erholungs- und Sportaktivitäten: Taubblinde und gehörlose Menschen möchten genauso wie Hörende an kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten teilnehmen. Über die Eingliederungshilfe hinaus könnte das Gehörlosen- und Taubblindengeld die kleinteiligen Kosten für die Bereitstellung von Unterstützungshilfen und zum Abbau von Barrieren bei Veranstaltungen, Kursen und Freizeitangeboten decken, sodass die Teilnahme uneingeschränkt möglich wird. Das Gehörlosen- und Taubblindengeld dient als Mittel zur kleinen finanziellen Aufwandsentschädigung und unterstützt die soziale Teilhabe, indem es Anleitung, Motivation, Orientierung und Begleitung durch Nachbarschaftshilfe und ehrenamtliches Engagement ermöglicht.

- Mehrkosten durch eingeschränkte Berufsmöglichkeiten: Taubblinde und gehörlose Menschen sind häufig in ihren Berufschancen eingeschränkt, was zu einem niedrigeren Rentenniveau führt. Ein Ausgleich durch ein Gehörlosen- und Taubblindengeld würde hier helfen, diese Einkommenslücke teilweise zu schließen.

Vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern und Anpassungsbedarf für Baden-Württemberg: In anderen Bundesländern wie Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen und Bayern³ gibt es bereits finanzielle Unterstützung für gehörlose und taubblinde Menschen, die als Orientierung für Baden-Württemberg dienen kann. Die bestehenden Sozialgesetzbücher sowie das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG BW) bieten keine ausreichenden Lösungen zur Deckung der dringenden Zusatzkosten. Es braucht spezifische Maßnahmen, die die behinderungsbedingten Mehraufwendungen systematisch und nachhaltig ausgleichen. Dazu gehört die Einführung eines dynamisierten Gehörlosen- und Taubblindengeldes, das sich an der Inflationsrate orientiert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention als Grundlage der Forderung: Die UN-BRK fordert das Land Baden-Württemberg auf, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Insbesondere die Artikel 9 (Zugänglichkeit mittels Gebärdensprache in Informations- und Kommunikationsbereichen), Artikel 12 (Verschaffung des Zugangs zu Unterstützung wie Kommunikationshilfen für die Ausübung von Rechts- und Handlungsfähigkeit), Artikel 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft durch unbürokratische Möglichkeiten zur Informations- und Kommunikations- unterstützung), Artikel 24 (barrierefreie Bildungsmaterialien und -angebote in Gebärdensprache sowie E-Learning) und Artikel 30 (Unterstützung der spezifischen kulturellen Identität der Gebärdensprache, soziale und kulturelle Teilhabe) verpflichten Baden-Württemberg, positive Maßnahmen (affirmative action) zu ergreifen, die eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen, die Barrieren und Benachteiligungen beseitigen und die Selbstständigkeit und Diversität von Menschen mit Hör(seh)behinderung fördern. Die Einführung eines Taubblindenund Gehörlosengeldes würde diese Verpflichtungen unterstreichen und die Umsetzung der Inklusionsziele im Land vorantreiben.

Psychosoziale Auswirkungen und Langzeitfolgen durch die fehlende Unterstützung: Neben den finanziellen Belastungen sind die psychosozialen Auswirkungen für taubblinde und gehörlose Menschen gravierend. Isolation, Kommunikationsbarrieren und das ständige Navigieren durch eine überwiegend hörende Welt führen zu erhöhtem Stress, sozialer Ausgrenzung und psychischen Problemen. Insbesondere ältere Menschen, die keine ausreichende technische Unterstützung erhalten, sind oft komplett von sozialen Interaktionen abgeschnitten. Ein adäquates Gehörlosen- und Taubblindengeld würde hier auch als präventive Maßnahme dienen, um die Lebensqualität nachhaltig zu verbessern.

Neben der bereits aufgearbeiteten Situation von bekannten Missbrauchsfällen an Taubblinden und Gehörlosen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (Heime und Internate) ist bis heute die schlimme psychische und physische Gewalt an staatlichen und ordensgetragenen Gehörlosenschulen ein Tabuthema. Das Gebärdensprachverbot an Einrichtungen für taubblinde bzw. gehörlose Schüler bis in die 80er Jahre wurde mit psychischer und körperlicher Gewalt, mit Zwangs- und Strafmaßnahmen sowie Demütigungen von Schülern durch Pädagogen und Schulkräfte durchgesetzt. Diese systematische Diskriminierung in Gehörlosenschulen wurde bis heute tabuisiert und noch nicht aufgearbeitet. Dazu gehörten neben dem Verbot der Verwendung der Gebärdensprache und dem damit verbundenen Sprach- und Bildungsentzug körperliche Gewalterfahrungen, die Isolation in gesonderten Räumen (Zimmerarrest), öffentliche Demütigungen, Missachtung der Intimsphäre, Essens-

4

³ in Bayern gibt es seit 2018 Taubblindengeld, und die Einführung des Gehörlosengeldes ist für das Jahr 2026 geplant

zwang oder Essensentzug sowie Nachmittagsarbeit. Die betroffenen Opfer⁴ dieser Misshandlungen haben bis heute keine Entschädigung für dieses Leid und die daraus resultierenden Folgen erhalten. Die leidvollen Erfahrungen der Schulzeit setzten sich für die Betroffenen im restlichen Leben fort. Sie sind in einer Welt der Hörenden vielen Hürden ausgesetzt und haben oft psychische Probleme, kämpfen mit Unsicherheit und Verschlossenheit aufgrund von Traumata und Sozial- bzw. Kommunikationsängsten. Durch das Gebärdensprachverbot und den Bildungsentzug in den Schulen wurden die persönlichen und beruflichen Lebenswege vieler hör(seh)behinderter Menschen derart eingeschränkt, dass viele am Existenzminimum und unter schwierigen sozialen Umständen leben müssen. Durch die eingeschränkte Wahlmöglichkeit in der Schul- und Berufsausbildung konnten die Betroffenen häufig keine höheren Schulabschlüsse und somit auch keine höheren Berufsabschlüsse erwerben. Folglich hatten sie auch im Beruf kaum Karriereaufstiegsmöglichkeiten und oft unterbezahlte Anstellungen. Speziell die von Armut bedrohten Taubblinden bzw. Gehörlosen sind häufig von Arbeitslosigkeit betroffen oder haben nur ein geringes Einkommen und sind entsprechend nachwirkend, was ihre Rente angeht, auch benachteiligt. Für diese Folgen des Sprach- und Bildungsentzugs in Förderschulen und den eingeschränkten Berufswahlmöglichkeiten ist bis heute kein finanzieller Ausgleich vorgesehen.

Schlussfolgerung und Forderung: Als fiskalische Sozialleistung ist das Gehörlosen- und Taubblindengeld ein Kernbaustein der bestehenden sozialen Teilhabeleistungen. Es ist ein essenzieller Schritt, um die Chancengleichheit und Teilhabe von Taubblinden und Gehörlosen zu gewährleisten und bietet eine flexible und individuelle Unterstützung, die weit über bestehende Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern hinausgeht und letztlich spezifische bzw. individuelle Bedarfe mitberücksichtigt. Die Einführung eines solchen dynamischen Finanzierungsinstruments, das regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angepasst wird, um die im Alltag entstehenden Nachteile effektiv zu kompensieren, würde den Alltag von Taubblinden und Gehörlosen erheblich erleichtern, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen ausgleichen und ihnen ermöglichen, ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben zu führen. Das Gehörlosen- und Taubblindengeld kann sicherstellen, dass Hör(seh)behinderte ohne finanzielle Hürden Zugang zu personellen, elektronischen, technischen und materiellen Hilfs- und Unterstützungssystemen sowie zu Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Familienangeboten haben.

Wir appellieren an die Landesregierung und den Landtag von Baden-Württemberg, diese Forderung ernst zu nehmen und entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Rechte und die Inklusion taubblinder und gehörloser Menschen über die Maximen der Sozialgesetzbücher und des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes Baden-Württembergs hinaus zu gewährleisten.

(Stand: 14.01.2025)

-

⁴ von diesen Misshandlungen betroffen sind heute ca. 4900 Opfer (nach der Statistik des Statistischen Landesamtes über schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg am 31.12.2023; Seite 7, Lfd.-Nr. 26 u. 27, ab 45 Jahre alt)